

BILDUNG VOR ORT GESTALTEN - CHANCEN BEREITSTELLEN, ZUKUNFT SICHERN

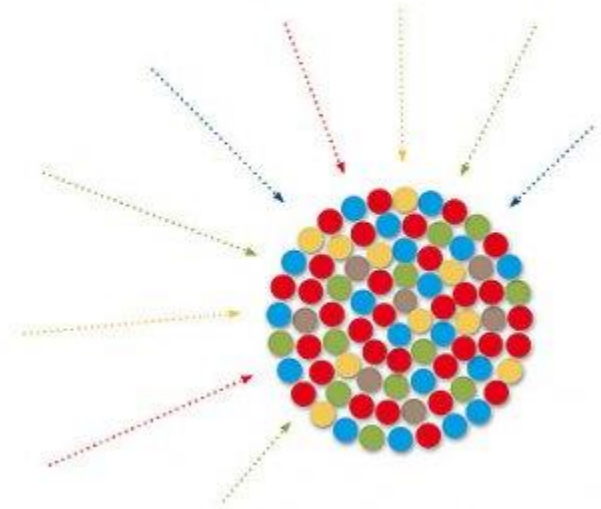
Leverkusen Lindner Hotel, BayArena
26. April 2013

WORKSHOP 5: INKLUSION VOR ORT ENTWICKELN II

INKLUSION

Ziel der Inklusion:

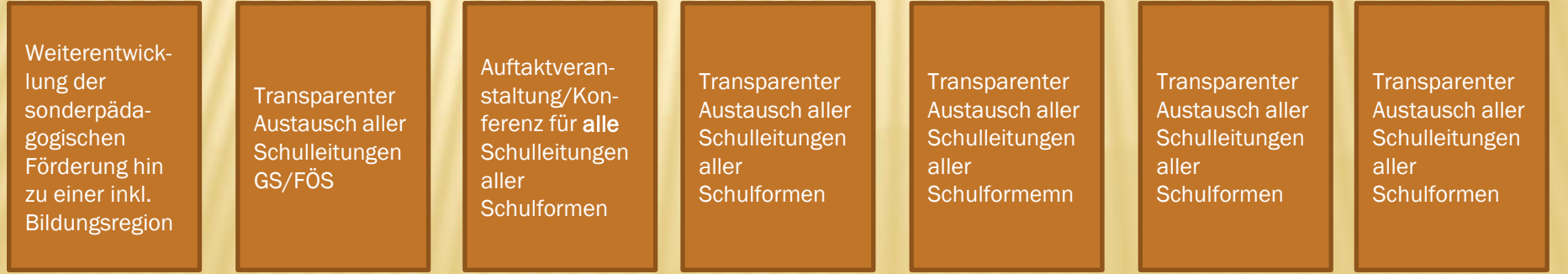
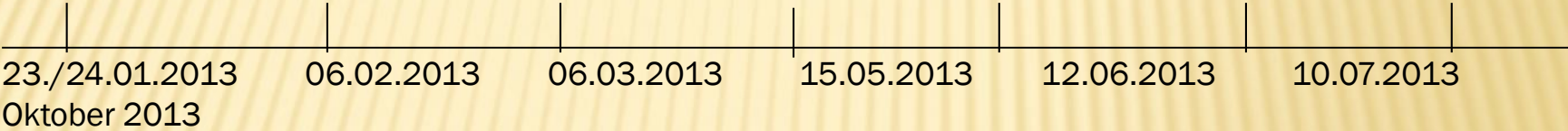
Jeder Mensch erhält die Möglichkeit, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.



-
- ✘ Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 04.02.2013:
 - ✘ Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge und bei Vorliegen der entsprechenden Gesetzes- und Erlasslage zum Thema Schulen eine Vorlage erarbeiten und diese der Politik unterbreiten. Die Verwaltung wird umgehend mit den Arbeiten zur Erstellung der Vorlage beginnen.

INKLUSION - GEMEINSAMES LERNEN AN LEVERKUSENER SCHULEN

VEREINBARUNGEN EINER GEMEINSAMEN ZEITSTRUKTUR IN DER BILDUNGSREGION LEVERKUSEN



Entwicklung gemeinsamer Beschulungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Einvernehmen aller am Prozess Beteiligten

2014

2015

2016

2017

2018

Entwicklung eines gemeinsamen Leitfadens und verbindlicher Standards für die komplette KsF-Region

Entwicklung eines inklusiven Leitbildes

Betonung des regionalen Bezuges sowie Ausbau regionaler Netzwerke

Ausbau und Optimierung der kooperativen Zusammenarbeit

Professionalisierung allgemeinbildener Schulen und Lehrkräfte → Lernen am Modell

Inklusion

**BESTANDSAUFNAHME AUS DER SICHT
DER JUGENDHILFE**

GESETZLICHE SYSTEMATIK

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfegesetz

- Alle jungen Menschen haben einen Anspruch auf Förderung
- Alle Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Leistung
- Der Anspruch endet maximal mit 27 Jahren

SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

- Leistungen für Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung
- Alle Menschen haben einen Anspruch unabhängig vom Alter – Ausnahme: bei seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen greift das SGB VIII
- Lebenslanger Anspruch

SGB XII

Sozialhilfe

- Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Anspruch für alle nach SGB IX behinderten Menschen, Ausnahme: Anspruch nach SGB VIII
- Insbesondere Anspruch auf angemessene Schulbildung

ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN

- ✘ Handlungsleitend für alle Ansprüche ist das SGB I
- ✘ Abklärung der Zuständigkeiten ist wegen der Kostenfrage immer erforderlich
- ✘ Unterschiedliche Kostenzuständigkeit belastet unterschiedliche Budgets
- ✘ Derzeitige Gesetzgebung erschwert Inklusion und ist vorrangig an Kosten geknüpft

EIN JUNGER MENSCH – VIELE ZUSTÄNDIGKEITEN

- ✘ z.B. Kindertageseinrichtung und Frühförderung
- ✘ Schule und Integrationshelfer
- ✘ Erzieherische Hilfen, Schule, therapeutische Intervention
- ✘ Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII, Schule und ambulante Hilfen

ERFORDERNISSE FÜR GELINGENDE INKLUSION

Hilfen aus einer Hand

Neufassung bestimmter gesetzlicher Regelungen

- Abschaffung der differenzierten Zuständigkeiten
- Kein Kompetenzgerangel
- Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen bis zur Volljährigkeit

Ausreichende Finanzausstattung

Die Mittel müssen der Aufgabe folgen

- Jugendhilfe ist zum größten Teil kommunal finanziert
- Überörtlicher Träger wälzt Aufgaben auf Kommunen ab
- Schulen haben keine eigenen Mittel für Einzelfallarbeit

Integrierte Förderplanung

Akteure vor Ort brauchen feste Kooperationsstrukturen

- Trotz unterschiedlicher Finanzstrukturen brauchen wir einen abgestimmten Förderrahmen für den jungen Menschen
- Die Kooperationspartner müssen sich mit den jungen Menschen und nicht mit Zuständigkeiten beschäftigen
- Dazu ist ein gemeinsames Grundverständnis von Inklusion erforderlich